

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.10.2012

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 15.10.2012 274

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Handorf	274
	Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Handorf	276
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 a „Wohngebiet Pferdewiese, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Vögelsen	276
Samtgemeinde Dahlenburg	Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg..	277
	2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Dahlenburg	281
	3. Änderungssatzung der Kleinkläranlagensatzung der Samtgemeinde Dahlenburg	282
Samtgemeinde Scharnebeck	Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ der Gemeinde Brietlingen	284
	Bebauungsplan Nr. 20 „Faschweg“ der Gemeinde Brietlingen	285

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

GfA - gkAöR -	1. Änderung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts	285
---------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LGLN	Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 13/2012	286
------	--	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 15.10.2012, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.07.2012
5. Zukunftsvertrag vom 02.02.2012; Auszahlung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen
6. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2011, Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresfehlbetrag
7. Delegation von personalrechtlichen Befugnissen; Fortschreibung der Beschlüsse über die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen vom Kreistag auf den Kreisausschuss und die Landrätin/den Landrat sowie vom Kreisausschuss auf die Landrätin/den Landrat
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 €, die bis zum 23.08.2012 angeboten worden sind
9. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 22.04.2012 (Eingang: 23.04.2012); Resolution zur Abschaffung des Gutscheinsystems nach AsylbLG; Änderungsantrag der Gruppe SPD/Bündnis 90 Die Grünen vom 22.08.2012 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 11.09.2012)
10. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 01.09.2012 (Eingang: 04.09.2012); Resolution: Neubau des Aufstiegsbauwerkes am Elbe-Seiten-Kanal, Aufhebung des Planungsstopps - zügig Baurecht für ein neues Aufstiegsbauwerk schaffen
11. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 05.09.2012 (Eingang: 06.09.2012); Integration und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen
12. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 15.09.2012 (Eingang: 17.09.2012); Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der B 216
13. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 27.09.2012 (Eingang: 28.09.2012); Tarifkonzept für die Fährverbindungen über die Elbe, Antrag der CDU/RRP-Fraktion vom 01.10.2012 (Eingang: 01.10.2012); Kostenfreie Nutzung der Elbfähre Bleckede
14. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.09.2012 (Eingang: 01.10.2012); Mitgliedschaft des Kreistages im Förderverein Brücken bauen e.V.
15. Antrag der CDU/RRP-Kreistagsfraktion vom 01.10.2012 (Eingang: 01.10.2012); Aufhebung der geplanten Bürgerbefragung
16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
17. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (1) Geschäftsordnung
- 17.1 Anfrage von KTA Annette Kork (CDU/RRP-Fraktion) vom 28.09.2012 (Eingang: 01.10.2012); Erreichbarkeit der Verwaltung
18. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
19. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt“

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 13. Juni 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.470.900,00	0,00	0,00	1.470.900,00
ordentliche Aufwendungen	1.470.900,00	0,00	0,00	1.470.900,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.412.300,00	0,00	0,00	1.412.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.367.200,00	0,00	0,00	1.367.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	818.400,00	0,00	0,00	818.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	174.500,00	30.000,00	0,00	204.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.230.700,00	0,00	0,00	2.230.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.541.700,00	30.000,00	0,00	1.571.700,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 130.000,00 Euro erhöht und damit auf 130.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen-

Handorf, 13. Juni 2012

Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. Oktober bis einschließlich 22. Oktober 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf, öffentlich aus.

Handorf, 18. September 2012

Herm
Bürgermeister

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Handorf

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 12.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Handorf vom 26.10.2004 ist mit Wirkung vom 01.10.2012 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Handorf, den 25.09.2012

gez. Herm
Bürgermeister

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 a „Wohngebiet Pferdewiese, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 a „Wohngebiet Pferdewiese, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt östlich des Buchenweges.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 a „Wohngebiet Pferdewiese, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Straße 13, 21360 Vögelsen oder bei der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vögelsen, den 24.09.2012

H. Fricke
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Samtgemeinde betreibt das Freibad im Dorn als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Dahlenburg als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Dahlenburg eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

§ 2

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Benutzer soll hier Entspannung und Erholung finden.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3

Benutzer

- (1) Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittskarte grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen. Auch Personen mit anderen Erkrankungen kann die Benutzung verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, also insbesondere offensichtlich unter Alkoholeinfluss stehenden Personen.
- (3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
- (5) Wird das Freibad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass bzw. Erstattung von Gebühren.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und vor Beginn der Badesaison im Freibad bekannt gemacht. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei schlechter Witterung das Freibad vorzeitig zu schließen oder später zu öffnen. Bei extrem schlechtem Wetter kann das Freibad auch tageweise geschlossen werden.
- (2) Die Badesaison beginnt in der Regel am 15.05. eines jeden Jahres und am 31.08. endet sie. Eine Ausdehnung der Badesaison bleibt der Samtgemeinde vorbehalten.
- (3) Aus besonderem Anlass (z. B. bei Sonderveranstaltungen) kann von den regelmäßigen Öffnungszeiten abgewichen werden. Das ist jedoch eine Woche vorher durch Aushang im Freibad bekannt zugeben.
- (4) Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen können einzelne Teile des Freibades zeitweise gesperrt werden. Ebenso kann die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Freibades zeitlich eingeschränkt werden. Der Einlass endet 30 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit.
- (5) Das Badebecken ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

§ 5 Verhalten im Freibad

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
- (2) Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Lärmen, der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen, Essen und Trinken an den Beckenumgängen,
 - c) Mitbringen von Tieren,
 - d) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - f) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - g) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen.
- (3) Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) und Spiel- und Sportgeräte müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Der Schwimmmeister hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Gegenstände bzw. Geräte zugelassen werden.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
- (5) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badebekleidung nicht diesen Anforderungen entspricht, können vom Aufsichtspersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (2) Die Badebekleidung darf in den Schwimmbereichen weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Gruppen

- (1) Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die einen Teil des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Dahlenburg.
Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
- (2) Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 8 Kleidung, Geld- und Wertsachen

- (1) Den Badegästen stehen Wechsel- und Sammelkabinen zur Verfügung. Wechsel- und Sammelkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
- (2) Für die Kleideraufbewahrung stehen den Badegästen Garderobenschränke zur Verfügung, die durch Schlüssel gesperrt werden können. Wird ein Garderobenschrankschlüssel verloren, so sind der Samtgemeinde vom betreffenden Badegast für die Auswechslung des Schlosses die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Garderobenschrankes besteht nicht.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb dieser Duschkabinen und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (2) Der Zugang zum Badebecken ist nur über die Durchschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzduschen.
- (3) Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

§ 10 Benutzung des Freibades

- (1) Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit anderen als Badeschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
- (3) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern steht der gekennzeichnete Nichtschwimmerbereich und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.
- (4) In das Schwimmbecken darf - außer von der Sprunganlage - nur von den Stirnseiten gesprungen werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen anderer Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese Spiele gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 11 Eintrittskarten

- (1) Der Benutzer hat an der Kasse eine Eintrittskarte gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Mehrfachkarte ist innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Begleitperson nach § 3 Abs. 4 haben freien Eintritt.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe. Mehrfachkarten (Zehnerkarten) und Jahreskarten gelten nur für eine Badesaison. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Mehrfachkarte (Zehnerkarte) berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzelkarte verpflichtet.

§ 12 Gebühren

Die Benutzungsgebühren des Freibades Dahlenburg ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

§ 13 Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg erteilt werden. Private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (2) Im Freibad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten oder Schriften oder Werbungen zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§ 14 Fundsachen

- (1) Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
- (3) Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Einhalten der Ordnung

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Dahlenburg das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Freibad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann Richtlinien und Dienstanweisungen für das Badepersonal erlassen.

- (4) Den in Abs. 2 genannten Personen kann die Samtgemeinde den Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagen.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15 sowie den Verboten §§ 3, 5, 6, 9, 10, 13 zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Haftung der Samtgemeinde

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Für die ordnungsgemäß in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung, Geld- und Wertsachen ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 Euro beschränkt. Den Nachweis über die Höhe des Schadens muss der Benutzer führen.
- (3) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden sowie für Geld-, Wert-, und sonstige Sachen, für die die Samtgemeinde nicht nach Abs. 2 haftet, ist jegliche Haftung der Samtgemeinde ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden an oder das Abhandenkommen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 17

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Samtgemeinde zulassen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Betriebszeit an einem allgemein zugänglichen Ort innerhalb des Freibades auszuhängen.

Dahlenburg, den 20.09.2012

Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 12 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

1. Einzelkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	1,50 €
c) Erwachsene	2,50 €
2. Zehnerkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	8,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	12,00 €
c) Erwachsene	22,00 €
3. Saisonkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	25,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	36,00 €
c) Erwachsene	54,00 €
d) Familienkarte, Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	80,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	90,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 oder mehr Kinder	100,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	70,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	80,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	90,00 €
4. Ermäßigter Saisonkartenvorverkauf im Rathaus bis zur Eröffnung des Freibades im jeweiligen Kalenderjahr:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	18,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	27,00 €
c) Erwachsene	46,00 €
d) Familienkarte – Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	72,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	81,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 oder mehr Kindern	90,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	63,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	72,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	81,00 €

2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassung) und der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende 2. Änderungssatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 13

Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,90 €/m³.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Dahlenburg, 21.09.2012

Joachim Dassinger
Samtgemeindegemeindevorstand

3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassung) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boitze			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3+15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/1
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3 und 1/4
Neetzendorfer Str. 11 u. 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 u. 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112/0
An den Rübengärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübengärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1u. 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 u. 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
Dahlem			
Wiesenweg 16	Dahlem	1	77/4
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
Dahlenburg			
Am Bahnhof 9(teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	1	105/9
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	1	51/10+ 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	14/12
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	1	14/8
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1	1/1
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/7, 14/8, 99/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9
Nahrendorf			
Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131
Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1

Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25
Tosterglope			
Augustenhof Nr. 1, 1A	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamborg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Bach 33	Ventschau	4	50/11
Am Berge 1-12(außer 3,5,7 u. 8)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 11-14,19,21)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 14)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/18
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24 (außer 20)	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene
Nichtkanalisierte Ortsteile:			
Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Am Taterbusch 3, Wiebecker Straße 3 und 5)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß – Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein – Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moisingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen (außer 18)	Mücklingen	1+2	Verschiedene
Nieperfitz	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 3. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 21.09.2012

Joachim Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann

im **Gemeindebüro**, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen
während der Dienststunden

donnerstags von 17.30 – 19.30 Uhr sowie

in der **Samtgemeindevverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie

donnerstags zusätzlich von 14.00 – 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch schwarze Linien gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

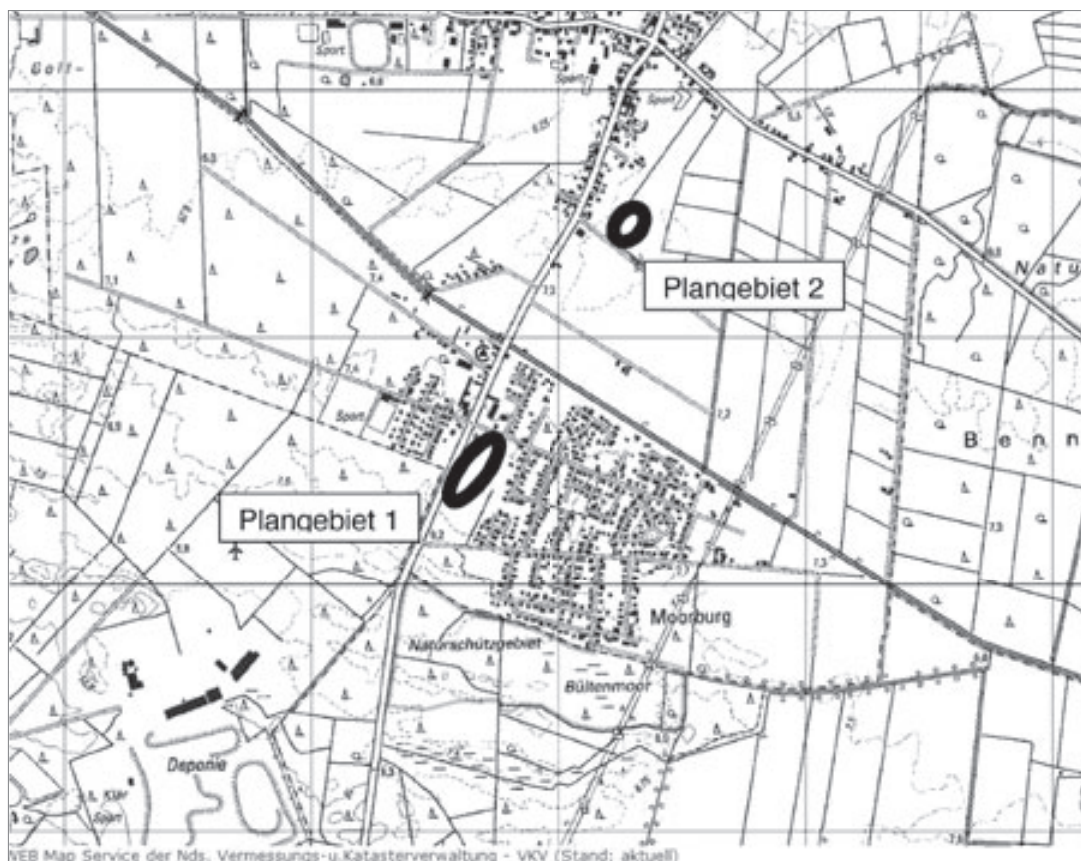
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Brietlingen, den 02.10.2012

gez. Meyn
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 20 „Faschweg“

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 20 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Faschweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brietlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Brietlingen, den 27.09.2012

Meyn
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

1. Änderung der Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt öffentliches Rechts (gkAÖR) in seiner Sitzung am 19.09.2012 folgende 1. Änderung der Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Zulage von 50 % bezogen auf ein Sitzungsentgelt. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates genehmigt sind. Der Verwaltungsrat wird im Rahmen seiner nächsten Sitzung informiert.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag oder dem Stadtrat der Hansestadt angehörende Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag oder dem Stadtrat der Hansestadt angehörende Verwaltungsratsmitglieder erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1).
- (2) Angehörigen der GfA Lüneburg - gKAÖR, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit beratend im Verwaltungsrat tätig sind, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Fahrtkosten, Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben dem Sitzungsgeld ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt hat Anspruch auf Zahlung eines Ersatzes der nachgewiesenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft unter der Voraussetzung, dass zu dem aus zwei oder mehr Personen bestehenden Haushalt mindestens eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört und die Pflege nicht durch die übrigen zum Haushalt gehörenden Personen geleistet werden kann.
- (3) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (4) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (5) Die Erstattung zu Absatz (1), (2) und (4) wird auf einen Höchstbetrag von 18,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt.
- (6) Fahrtkosten werden pro Sitzung pauschal mit 5,00 Euro erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Bardowick 19.09.2012

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 13/2012

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 155)

Bekanntmachung des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Lüneburg -

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 8/293, der Flur 55, Gemeinde Hansestadt Lüneburg, Gemarkung Lüneburg bezüglich der eingetragenen Wegerechte eingetragen im Grundbuch von Lüneburg, Blatt 13497, Abteilung II, laufende Nr. 1 und 3.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Lüneburg, Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg zu stellen.

Korte

Leiterin der Regionaldirektion

